

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ROHRBACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 1. August 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Bienen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Bienen

Aufgrund der Bestimmungen des § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/1998 und BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km eines Bienenstandes in Bayern (Untergriesbach) in unmittelbarer Nähe zur österreichischen Staatsgrenze, Koordinaten (WGS84): x 13,721994; y 48,516353, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in diese Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer (Verfügungsberechtigte über ein betroffenes Bienenvolk) haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu melden.

§ 3

(1) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(2) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, am 1. August 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Valentin Pühringer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>